Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Finningen folgende

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen

(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertages einrichtung.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertages einrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die monatliche Gebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.
- (2) Die Gebühren betragen für Kinder ab 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

a) über 2 bis 3 Stunden:

57,00€

b) über 3 bis 4 Stunden:

63,00€

c) über 4 bis 5 Stunden:

69,00€

d) über 5 bis 6 Stunden:

75,00€

(3) Die Gebühren betragen für Kinder unter 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

a) über 2 bis 3 Stunden: 85,50 €
b) über 3 bis 4 Stunden: 94,50 €
c) über 4 bis 5 Stunden: 103,50 €
d) über 5 bis 6 Stunden: 112,50 €

Die Gebühr für Kinder unter 3 Jahren beträgt immer das 1 ½ fache der Gebühr für Kinder ab 3 Jahren. Gebührenänderungen sind daher immer für alle Kategorien vorzunehmen.

- (4) Die Benutzungsgebühr nach Absatz 2 ermäßigt sich für ein Kind im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung monatlich um einen Betrag von 50,00 €, den die Gemeinde zusätzlich zur kindbezogenen Förderung als Zuschuss zum Elternbeitrag vom Freistaat Bayern erhält. Als letztes Kindergartenjahr vor der Einschulung gilt das Kindergartenjahr, das der Vollzeitschulpflicht nach Art. 37 Abs.1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen -BayEUG- vorausgeht. Änderungen während des Kindergartenjahres, z.B. aufgrund Zurückstellung eines Kindes vom Schulbesuch oder vorzeitiger Einschulung, sind der Leitung des Kindergartens umgehend mitzuteilen.
- (5) Für die Betreuung von Ferienkindern im Grundschulalter wird pro Betreuungstag 1/20 der Monatsgebühr nach Absatz 2 berechnet.

§ 5 Ermäßigung für Geschwisterkinder

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie im Alter von 3 und mehr als 3 Jahren die Kindertageseinrichtung gleichzeitig, so wird die Benutzungsgebühr ab dem 2. Kind um 20,00 € monatlich ermäßigt.

§ 6 Fahrtkostenzuschuss

- (1) Kinder aus Mörslingen, die das Haus der Kinder in Finningen besuchen, weil sie im Kindergarten Mörslingen keinen Platz belegen können, erhalten eine Ermäßigung auf die zu entrichtenden Gebühr i. H. v. 10,00 € pro Monat.
- (2) Kinder aus Mörslingen, die die Kinderkrippe im Haus der Kinder in Finningen besuchen, erhalten eine Ermäßigung auf die zu entrichtende Gebühr i. H. v. 10,00 € pro Monat.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf ein Konto der Gemeinde Finningen oder die Erteilung eines Bankabbuchungsauftrages.
- (2) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 19 des Kommunalabgabengesetztes zu entrichten.

§ 8 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 5, § 6)

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.07.1990 außer Kraft.

Finningen, den

1 2. MRZ. 2013

Gemeinde Finningen

Klaus Friegel

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 21. März 2013 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Wochenzeitung "Extra" (Beilage zur Donau-Zeitung) vom 20. März 2013 hingewiesen.

Höchstädt a.d.Donau, 03. April 2013

Verwaltungsgemeinschaft

Hildegard Wanner

Gemeinschaftsvorsitzende

Verteiler:

- 1. Landratsamt Dillingen a.d.Donau
- 2. Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt
 - a) Ortsrecht Finningen
 - b) Kämmerei
- 3. Gemeinde Finningen
- 4. Kindergarten Finningen/Mörslingen
- 5. Zum Akt 11-423/21